

79. Flächennutzungsplanänderung "Betriebserweiterung Firma Rüggeberg";

Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 4 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T 1	Amprion GmbH: Betrieb, Projektierung, Leitungen, Bestandssicherung	06.11.2017 (zur Offenlage)	Siehe Wortlaut der nachstehenden Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.	Siehe nachstehende Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der Amprion GmbH aus der frühzeitigen Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.
T 1	Amprion GmbH: Betrieb, Projektierung, Leitungen, Bestandssicherung	12.05.2017	Leitungsauskunft: Weder verlaufen im Plangebiet Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH noch sind solche zzt. geplant. Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Betreiber an der Bauleitplanung beteiligt wurden.	Die Gemeinde Marienheide beteiligt u. A. regelmäßig die Versorgungsträger an laufenden Bauleitplanverfahren im Gemeindegebiet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.
T 2	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	17.05.2017	Das Plangebiet liegt über dem auf Eisenerz verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld "Brasert" liegt. Als Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin wird die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Hauptstraße 113 in 40764 Langenfeld genannt. Nach vorliegenden Unterlagen sei kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Plangebiet dokumentiert. Es wird empfohlen, bei der Eigentümerin vor dem Beginn von Erdarbeiten und Baumaßnahmen zu erkunden, ob noch mit Schäden bezüglich des umgegangenen Bergbaus zu rechnen ist und welche Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen	Einwirkungsrelevanter Bergbau ist, nach vorliegenden Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg, im Plangebiet nicht dokumentiert. Auf die Kennzeichnung des Plangebiets als Fläche, unter der der Bergbau umgeht, gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird in der 79. Flächennutzungsplanänderung deshalb verzichtet. In der Entwurfsfassung des Bebauungsplans Nr. 89, der im Parallelverfahren zu der 79. FNP-Änderung aufgestellt wird, wird vorsorglich auf die Lage des Plangebiets über dem (erloschenen) Bergwerksfeld und die genannten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			im Hinblick auf die eigenen Bergbautätigkeiten ggf. für notwendig befunden werden.	Empfehlungen für die Umsetzung der Bauleitplanung hingewiesen.	
T 3	Bezirksregierung Köln, Dez. 54 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz	07.11.2017 (zur Offenlage)	Weil zur Bauleitplanung gem. Kap. 4.8 der Begründung bzw. S. 13 des Anhang 3 der „Übersicht über die Ausgleichsmaßnahmen der Fa. Rüggeberg (HKR)“ Ausgleichsmaßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Wipper vorgesehen seien, sei - neben der Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) - ebenso durch die untere Wasserschutzbehörde zu prüfen, ob diese Ausgleichsmaßnahmen mit den Bewirtschaftungszielen gem. § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), den zugehörigen Fachplanungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den Belangen nach § 78 WHG i.V.m. mit § 84 Landeswassergesetz (LWG) vereinbar sind. Ergänzend wird die Abstimmung mit dem Wupperverband als Gewässerausbau- und -unterhaltungspflichtigem empfohlen.	Die Berechnung von Eingriff und Ausgleichsbedarf erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und nicht im Zuge der 79. Flächennutzungsplanänderung. Die Anregung und Hinweise der Bezirksregierung Köln, Dez. 54 werden deshalb in die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 89 im Parallelverfahren eingestellt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.
T 3	Bezirksregierung Köln, Dez. 54 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz	11.05.2017 (Email)	Weil zu der Bauleitplanung Ausgleichsmaßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Wipper vorgesehen seien, sei durch die zuständige Untere Wasserbehörde zu prüfen, ob diese mit den hydromorphologischen Planungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und mit den Belangen nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 84 Landeswassergesetz (LWG NRW) vereinbar seien. Zudem sei der Unteren Wasserbehörde die vorgesehene Niederschlagswasserbeseitigung darzulegen.	Die Gemeinde Marienheide hat den Oberbergischen Kreis, d. h. auch die Untere Wasserbehörde, frühzeitig an der Bauleitplanung beteiligt. Die im Bebauungsplan Nr. 89 (Parallelverfahren) festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wurden mit dem Oberbergischen Kreis abgestimmt. Im Zuge der Bebauungsaufstellung sind die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet zu berücksichtigen. Insofern wurden die Bodenverhältnisse im Plangeltungsbereich auf die Möglichkeit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
				<p>einer schadlosen Versickerung hin untersucht („Hydrogeologischer Kurzbericht – Überprüfung der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrunds auf Grundstücke der August Rüggeberg GmbH & Co. KG in Marienheide“, GEO Consult, Overath, 2. März 2016). Eine Versickerung ist im Plangebiet demnach grundsätzlich möglich. Der konkrete Nachweis über die einwandfreie und unschädliche Niederschlagswasserbeseitigung ist regelmäßig - fachlich qualifiziert und auf ein bestimmtes Vorhaben bezogen - auf der Genehmigungsebene zu erbringen.</p> <p>Auf die Bestimmungen von § 44 Landeswassergesetzes (LWG NRW) und die Notwendigkeit wasserrechtlicher Genehmigungen für Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet wird im Bebauungsplan Nr. 89 hingewiesen, der im Parallelverfahren zu der 79. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird.</p>	
T 4	Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Köln	29.05.2017	Keine Bedenken, sofern es sich im Plangebiet um freigestellte Bahnanlagen einer stillgelegten Strecke handele.	Mit Schreiben vom 29.03.2011 wurde dem gemeindlichen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken durch das Eisenbahn-Bundessamt stattgegeben. Durch die Freistellung wurde die Eigenschaft als Bahnbetriebsanlage aufgehoben. Die stillgelegte Bahnstrecke ist entwidmet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T 5	LandesStrassen NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg	27.11.2017 (Email) (zur Offenlage)	Das Plangebiet grenzt im Osten an die Abschnitte 33 und 34 der Bundesstraße 256 (Ortsdurchfahrt), womit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen seien. Unter der Voraussetzung, dass keine neuen Zufahrten oder Zugänge zur B 256 bzw. in den vorhandenen Kreisverkehr entstehen, werden sowohl zur 79. Änderung des FNP als auch zum B-Plan Nr. 89 keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.	Siehe nachstehende Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der Strassen NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg aus der frühzeitigen Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.
T 5	Strassen NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg	10.05.2017	Unter der Voraussetzung, dass keine neuen Zufahrten oder Zugänge zur B 256 bzw. in den vorhandenen Kreisverkehr entstehen, werden sowohl zur 79. Änderung des FNP als auch zum B-Plan Nr. 89 keine Bedenken/Anregungen vorgebracht.	In der 79. Flächennutzungsplanänderung werden im Wesentlichen die künftig beabsichtigte Art der Bodennutzung, die örtlichen/überörtlichen Hauptverkehrsstraßen und die Flächen zur Sicherung anderer Verkehrseinrichtungen (hier: Fuß- und Radweg auf der ehemaligen Bahntrasse) dargestellt. Neue Zufahrten oder Zugänge zur B 256 sind weder Gegenstand der FNP-Änderung noch geplant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.
T 6	LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB	02.11.2017 (zur Offenlage)	Siehe Wortlaut der nachstehenden Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.	Siehe nachstehende Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben des LVR aus der frühzeitigen Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T 6	LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB	09.05.2017	Keine Bedenken/Anregungen; Stellungnahmen des Rheinischen Amts für Denkmalpflege in Pulheim und des Rheinischen Amts für Bodendenkmalpflege in Bonn seien gesondert einzuholen.	Die Gemeinde Marienheide holt die Stellungnahmen der Rheinischen Ämter für Denkmalpflege und für Bodendenkmalpflege in den von ihr durchgeführten Bauleitplanverfahren regelmäßig gesondert ein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.
T 7	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	15.05.2017	Untersuchungen hinsichtlich eines Vorhandenseins von Bodendenkmälern wurden im Plangebiet bisher nicht durchgeführt. Auf Basis aktuell verfügbarer Unterlagen seien für das Plangebiet keine Konflikte zwischen der Bauleitplanung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird hingewiesen. In den Bebauungsplan Nr. 89 soll ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.	Die 79. Flächennutzungsplanänderung stellt die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Planung dar. Für das Plangebiet werden keine Anhaltspunkte für ein Vorhandensein von Bodendenkmälern vorgebracht, in deren Folge bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung z. B. eine Bodenprospektion durchzuführen wäre. Im Bebauungsplan Nr. 89, der im Parallelverfahren zu der FNP-Änderung aufgestellt wird, wird auf die genannten Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.
T 8	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberbergischer Kreis	20.12.2017/04.01.2018 (zur Offenlage)	Bedenken hinsichtlich des Umfangs geplanter Ausgleichsmaßnahmen; Aufzählung der nach dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt aufgrund der Bauleitplanung. Durch die externen Kompensationsmaßnahmen erfolge eine Gesamtaufwertung in Höhe von	Zur Kompensation der Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 89 werden Biotopwertpunkte aus externen Ausgleichsmaßnahmen genutzt, die aus Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe durch andere Bebauungspläne resultieren. Diese Bebauungspläne wurden nicht bzw. nicht vollständig	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und in die Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 89 im Parallelverfahren eingestellt.

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			<p>161.917 ÖW. Die Notwendigkeit zum Ausgleich von 161.917 ÖW ergebe sich aus dem Ausgleichsbedarf der Biotopfunktion in Höhe von 135.862 ÖW und dem Ausgleichsbedarf für die Bodenfunktion in Höhe von 26.100 ÖW.</p>	<p>umgesetzt, daher stehen die ermittelten Ökopunkte noch zur Verfügung (vgl. Anhang 3 zum „Übersicht über die Ausgleichsmaßnahmen“ des landschaftspflegerischen Fachbeitrags). Gerade dadurch wird der Forderung Rechnung getragen, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (für Ausgleichsmaßnahmen) auf ein Minimum zu begrenzen (vgl. auch Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der Landwirtschaftskammer im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung).</p>	<p>Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.</p>
			<p>Der Eingriff in die Bodenfunktion würde nach der Methode "Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises" berechnet und führe neben den notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die Biotopfunktion zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme. Für diese Forderung - Ausgleich des Eingriffes in die Bodenfunktion - gebe es keine Rechtsgrundlage. Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) würde der Erhalt des Bodens und seiner Funktion im Naturhaushalt ausdrücklich zum Gesetzeszweck erhoben.</p> <p>Die Ausgleichsregelung fordere, alle Beeinträchtigungen die durch einen Eingriff verursacht werden, auszugleichen. Dabei könne der Ausgleich in einem Bereich (z.B. Landschaftsbild) auch zugleich Ausgleich in einem anderen Bereich (z.B. Artenvielfalt, Gewässerschutz) sein; die Ausgleichsansprüche in den verschiedenen Umweltbereichen würden also nicht aufsummiert, sondern müssten letztlich in der Summe ausgeglichen werden.</p>	<p>Die konkrete Berechnung von Eingriff und Ausgleichsbedarf erfolgt jedoch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und nicht im Zuge der 79. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Anregung der Landwirtschaftskammer wird deshalb in die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 89 im Parallelverfahren eingestellt.</p>	

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			Eine über das notwendige Maß gehende Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange durch Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen sei zu vermeiden. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen seien auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Deshalb Anregung, auf die gesonderte Berechnung des Ausgleiches für den Eingriff in die Bodenfunktion zu verzichten.		
T 8	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberbergischer Kreis	05.12.2017 (zur Offenlage)	Aufgrund eines erhöhten Zeitbedarfs wird um eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum Ende des Monats gebeten.	Die Gemeinde Marienheide hat der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zur Abgabe einer Stellungnahme eine Fristverlängerung bis zum 29.12.2017 eingeräumt.	
T 8	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Oberbergischer Kreis	30.05.2017	Keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung, jedoch würden landwirtschaftliche Belange durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets betroffen. Durch die Maßnahmen 2, 3 und 5 (<i>siehe landschaftspflegerischer Fachbeitrag bzw. Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan, Anm.</i>) solle eine im Zusammenhang bewirtschaftete Grünlandfläche von insgesamt 2,0034 ha in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang wird auf die grundlegende Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen für den Ackerbau, die Viehwirtschaft sowie die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (und damit der menschlichen Versorgung mit Nahrungsmitteln) hingewiesen. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, sei jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen daher auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Insbesondere	Die Eingabe zielt auf den Bebauungsplan und nicht auf die Flächennutzungsplanänderung. Zur Kompensation der Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 89 werden Biotopwertpunkte aus externen Ausgleichsmaßnahmen genutzt, die aus Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe durch andere Bebauungspläne resultieren. Diese Bebauungspläne wurden nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt, daher stehen die ermittelten Ökopunkte noch zur Verfügung (vgl. Anhang 3 zum „Übersicht über die Ausgleichsmaßnahmen“ des landschaftspflegerischen Fachbeitrags). Die Flächeninanspruchnahme für externe Ausgleichsmaßnahmen wurde also bereits durch andere Planverfahren vorbereitet. Durch die Verwendung von Biotopwertpunkten aus anderen Maßnahmen zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan Nr. 89 verursachten Eingriffe trägt der von der	Der Anregung, auf die externen Ausgleichsmaßnahmen 2, 3 und 5 zu verzichten und die fehlenden Biotopwertpunkte über ein Ökoko-Konto auszugleichen, wird nicht gefolgt. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			<p>verböten sich Kompensationsmaßnahmen, durch die landwirtschaftliche Flächen ihrer Nutzung entzogen würden. Deshalb wird angeregt, auf die externen Ausgleichsmaßnahmen 2, 3 und 5 zu verzichten. Die fehlenden Biotopwertpunkte sollten stattdessen über ein geeignetes Ökokonto ausgeglichen werden.</p>	<p>Landwirtschaftskammer vorgetragene Forderung Rechnung, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (für Ausgleichsmaßnahmen) auf ein Minimum zu begrenzen. Ein Verzicht auf die genannten Maßnahmen würde zu einer (neuen) Flächeninanspruchnahme für externe Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle führen, während die Biotopwertpunkte aus bereits bestehenden bzw. festgesetzten Maßnahmen ungenutzt blieben.</p>	
				<p>Dies würde letztlich dem Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden widersprechen, was die Gemeinde Marienheide vermeiden will.</p> <p>Ein Großteil der externen Ausgleichsfläche mit der Maßnahme Nr. 3 ist zudem nicht dem Bebauungsplan (BP) Nr. 89, sondern dem noch nicht rechtskräftigen BP Nr. 50 zugeordnet. Die noch verbleibenden Grünlandflächen sind nur sehr eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar, da sie innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Wipper liegen.</p> <p>Die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen 2, 3 und 5 dient dem Schutz des Überschwemmungsbereichs sowie der ökologischen Aufwertung der Wipperraue.</p>	

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T 9	Oberbergischer Kreis, Amt für Planung und Strassen	04.12.2017 (zur Offenlage)	<p>Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Folgende Hinweise zur kommunalen Niederschlagswasserbeseitigung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Bedenken gegen eine Versickerung des Niederschlagswassers im Untergrund, sofern dieser aufgrund eines aussagekräftigen hydrologischen Nachweises tatsächlich versickerungsfähig ist. ▪ bei Einleitung in die Wupper ist zu prüfen, dass nach den Anforderungen des Merkblattes BWK M3/M7 Einleitungsmenge und stoffliche Belastung gewässerverträglich sind 	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung/ Erläuterungen zu T 3 vom 11.05.2017 und insbesondere T 11.vom 27.11.2017.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ evtl. erforderliche entwässerungstechnische Anlagen seien über den Bebauungsplan abzusichern, wobei die Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RsErl. D. Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv- 9 031 001 2104 vom 26.05.2004) zu berücksichtigen sind. ▪ bei der Unteren Wasserbehörde sind rechtzeitig die dafür notwendigen Anträge zu stellen <p><u>Hinweise zur gewerblichen Wasserwirtschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine grundsätzlichen Bedenken ▪ für eine grundstücksbezogene Entsorgung des Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Beachtung des Trennerlasses zu beantragen. Voraussetzung hierfür ist die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Gemeinde Marienheide, da eine Erlaubnis nur der insoweit abwasserbeseitigungspflichtigen Person erteilt werden darf. 		

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
T 9	Oberbergischer Kreis, Amt für Planung und Strassen	09.06.2017	<p><u>Kreispolizeibehörde:</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans werden Bedenken in Bezug auf die geplanten Verkehrsmengen geäußert, die dort den zu Schulzeiten stark frequentierten Gehweg zwischen der Bushaltestelle und dem Schulzentrum queren sollen. Es würden zwar Stellplatzflächen ausgewiesen, allerdings würden Lage und Art der Zuwegung (in diesem Verfahrensstadium noch) nicht dargelegt.</p>	<p>Die Eingabe zielt in erster Linie auf den Bebauungsplan und nicht auf die Flächennutzungsplanänderung. Die Herstellung eines zweiten, Straßenbegleitenden Gehwegs entlang der Pestalozzistraße ist in der 79. FNP-Änderung dargestellten Verkehrsfläche bereits berücksichtigt. Die Gemeinde Marienheide ist sich der besonderen Bedeutung der Pestalozzistraße als Schulweg bewusst. Die Abstimmung geeigneter Maßnahmen zur Schulwegsicherung wird auf der Durchführungsebene und auf Grundlage des konkreten Vorhabens erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.</p>
			<p><u>Landschaftspflege/Artenschutz:</u> Aufgrund von weiterem Klärungsbedarf wird um Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme aus landschaftspflegerischer Sicht gebeten. Aus landschaftspflegerischer Sicht werden gegen die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 89 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Im Bebauungsplanverfahren seien die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten. Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich auszuschließen, sollte in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden, dass Gehölzfällungen bzw. Rodungen im Zuge der Baufeldräumung nur außerhalb der Brutzeit erfolgen dürfen.</p>	<p>Die Gemeinde Marienheide hat dem Oberbergischen Kreis zur Abgabe einer Stellungnahme eine Fristverlängerung bis zum 21.06.2017 eingeräumt. Mit der 79. Flächennutzungsplanänderung und durch den Bebauungsplan Nr. 89, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung/Nutzung im Plangebiet geschaffen. Bezogen auf die 79. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Die Hinweise/Forderungen, die sich auf den Bebauungsplan Nr. 89 im Parallelverfahren beziehen, werden in die Abwägung zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans eingestellt.</p>	

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			Für die Umsetzung des Projektes sollte außerdem eine ökologische Baubegleitung eingesetzt werden, die der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) Amt 61, namentlich zu benennen ist. Die aus der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des B- Plangebietes sind, wie im landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) dargestellt, auf verbindlicher, vertraglicher Grundlage zu sichern und umzusetzen. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich mit der Realisierung der Planung zu erfolgen.		
T 10	PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung	23.11.2017 (zur Offenlage)	Siehe Wortlaut der nachstehenden Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.	Siehe nachstehende Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der PLEdoc GmbH aus der frühzeitigen Beteiligung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.
T 10	PLEdoc GmbH, Leitungsauskunft, Fremdplanungsbearbeitung	11.05.2017	<u>Leitungsauskunft</u> Es wird mitgeteilt, dass im Plangebiet keine von der PLEdoc verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Die Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der folgenden Eigentümer/ Betreiber/Versorgungsunternehmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Open Grid Europe GmbH, Essen ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen ▪ Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg 	Die Gemeinde Marienheide beteiligt u. A. regelmäßig die Versorgungsträger an laufenden Bauleitplanverfahren im Gemeindegebiet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen ▪ GasLiNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen und Viatel GmbH, Frankfurt. <p>Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber seien bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>		
			Eine Ausdehnung/Erweiterung des Plangebiets bedürfe einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.		
T 11	Marienheide, FB III-66 (Abwasser)	27.11.2017 (Email) (zur Offenlage)	<p>Keine abschließende Stellungnahme seitens des Abwasserbetriebs der Gemeinde Marienheide möglich, da hierfür konkretere Angaben vorliegen müssen:</p> <p><u>Schmutzwasser</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in den zur Verfügung stehenden Unterlagen sind weder die zu erwartenden Mengen, noch Zusammensetzung, noch der geplante Einleitungspunkt spezifiziert. ▪ Der Formulierung „(...) Die Entsorgung des Plangebiets vom Schmutzwasser wird über das ausreichend dimensionierte Kanalnetz gewährleistet. (...)“ aus den Begründungen (FNP + 	<p>Die Eingabe zielt in erster Linie auf den Bebauungsplan und nicht auf die Flächennutzungsplanänderung</p> <p>Nach § 5 (1) BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Dies gilt entsprechend auch für die 79. FNP-Änderung der Gemeinde Marienheide. Im Kommentar zum BauGB von Ernst-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.</p>

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			<p>BP) Teil 1 der Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH kann nicht vorbehaltlos zugestimmt werden. Da die Kanalisation im Umfeld des Erweiterungsbereichs als „hydraulisch belastet“ eingestuft ist, bedarf eine Stellungnahme dazu einer Angabe der konkret geplanten Mengen</p>	<p>Zinkahn-Bielenberg zu § 5 BauGB Rn. 23 heißt es hinsichtlich der Abwasserbeseitigung: „(...) Auf der Ebene des Flächennutzungsplans (FNP) bedarf es nicht der endgültigen Klärung, ob im Hinblick auf die geordnete Abwasserbeseitigung dafür erforderliche Anlagen vorhanden sind oder deren Errichtung mit Sicherheit zu erwarten ist. Mit Rücksicht auf den Charakter des FNP’s, entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung die zukünftige Nutzung in den Grundzügen darzustellen, reicht es bei Darstellung von Bauflächen aus, wenn nach allgemeinen Prognosegrundsätzen künftig im Rahmen der weiteren Umsetzung der Darstellung des FNP’s in B-Plänen und Baugenehmigungen angenommen werden kann, dass entsprechende Abwasserbeseitigungsanlagen vorhanden oder eine sonstige geordnete Abwasserbeseitigung sichergestellt werden kann (...). Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens (Erweiterung der Firma Rüggeberg) wurde die Oberflächenentwässerung mittels einer hydrodynamischen Kanalnetzberechnung überprüft. Nachdem festgestellt werden kann, dass eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers aus dem Plangebiet grundsätzlich gesichert ist (vgl. „Stellungnahme bezüglich der Entwässerung der geplanten Parkplatzfläche Pestalozzistraße“ des Ingenieurbüros Reinhard Beck GmbH & Co.KG, Wuppertal, Schreiben an die Gemeinde Marienheide vom 24.09.2018), bedarf es auf der Ebene der vorbe-</p>	

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			<p><u>Niederschlagswasser</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in den zur Verfügung stehenden Unterlagen sind weder die zu erwartenden Mengen, noch Zusammensetzung, noch der geplante Einleitungspunkt konkret genug spezifiziert. ▪ Der Formulierung „(...) Das anfallende Oberflächenwasser aus dem Plangebiet soll, soweit die Bodenbeschaffenheit und die geplante Bebauung dies zulassen, auf den Grundstücken versickert und so der natürlichen Grundwasserneubildung zugeführt werden. Auf der Genehmigungsebene ist nachzuweisen, dass mit geplanten Anlagen und Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung keine Beeinträchtigung der Allgemeinheit verbunden ist. Im südlichen Plangebiet soll das anfallende Regenwasser im Trennsystem entwässert werden. Dort besteht eine Anschlussmöglichkeit an den vorhandenen Regenwasserkanal (verrohrter Bachlauf bzw. früherer Siefen“ in der Pestalozzistraße. (...)“ der Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH kann nur teilweise gefolgt werden. ▪ Der Kurzbericht der der Fa. Geo Consult weist im nördlichen Bereich stark auf zu vermutende Probleme bezüglich der Versickerung von 	<p>reitenden Bauleitplanung weder einer exakten Bestimmung. der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassermengen noch der geplanten Einleitungspunkte.</p> <p>Die Darlegung, wie sich die anfallenden Abwassermengen aus dem Plangebiet voraussichtlich zusammensetzen werden und wie sie beseitigt werden sollen, erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Eine Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne von § 44 Landeswassergesetz NRW ist im Plangebiet unter Berücksichtigung bestimmter Rahmenbedingungen und unter ggf. teilweise erhöhtem Aufwand grundsätzlich machbar (vgl. „Hydrogeologischer Kurzbericht, Überprüfung der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrundes auf Grundstücken der August Rüggeberg GmbH & Co. KG Marienheide“ vom 02.03.2016, GeoConsult PartG mbH, Overath).</p> <p>Der konkrete Nachweis über die schadlose Niederschlagswasserbeseitigung ist regelmäßig - fachlich qualifiziert und auf ein bestimmtes Vorhaben bezogen - auf der Genehmigungsebene zu erbringen.</p> <p>Dazu aus der „Stellungnahme bezüglich der Entwässerung der geplanten Parkplatzfläche Pestalozzistraße“ des Ingenieurbüros Reinhard Beck GmbH & Co.KG, Wuppertal, Schreiben an die Gemeinde Marienheide vom 24.09.2018:</p> <p>„(...) Damit eine regelkonforme Entwässerung aller Flächen auch bei einem $T_n = 3$ a gewährleistet</p>	

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			<p>Wasser hin. Es wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu führen wäre, außerdem wäre je nach Menge/Zusammensetzung des zu versickernden Oberflächenwassers ggfs. eine Behandlungs-/ oder Rückhalteanlage notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Anschluss der südlichen Flächen an den Regenwasserkanal in der Pestalozzistraße bedarf eines Hinweises, dass dieser über das RKB/RRB Rüggeberg in die Wipper einleitet wird. Abhängig von der zusätzlich zu erwartenden Wassermenge sind die Kapazitäten der Anlage zu überprüfen. ▪ Außerdem ist vor dem Anschluss größerer Flächen abzuraten, da der Regenwasserkanal selbst in Teilbereichen bereits ausgelastet ist und es hydraulischer Berechnungen nach derzeit bereits mit einer Häufigkeit von $T_n = 2$ a zu Entlastungen über Schachtdeckel kommt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Lage der geplanten Erweiterung in einem neuen Planungsraum gem. § 44 LWG eine Entwässerung im Trennsystem erfordert. 	<p>werden kann, wird eine Vorzugsvariante für den B-Plan 89 vorgeschlagen, bei der der geplante Parkplatz zwischen der alten Bahntrasse und der Straße "Löh" nicht an den RW-Kanal in der Straße sondern an den alten Bachkanal angeschlossen wird, der über das Betriebsgelände der Firma Rüggeberg verläuft. Die hydraulische Berechnung dieser Variante zeigt auch bei einem $T_n = 3$ a keinen Überstauschacht. Vorbehaltlich einer Prüfung der Durchmesser des alten Bachkanals kann festgehalten werden, dass durch die Vorzugsvariante eine Gesamtentwässerung für alle Flächen des B-Plan Nr. 89 für einen $T_n = 3$ a sichergestellt ist.“</p> <p>Behandlungs-/ oder Rückhalteanlagen, für die ggf. entsprechende Flächen planungsrechtlich zu sichern wären, sind im Plangebiet voraussichtlich nicht notwendig.</p> <p>In einer Entwässerungsstudie (Ingenieurbüro Reinhard Beck, Wuppertal im März 2019) wurde untersucht, ob eine Entwässerung des Änderungsbereichs bzw. des Bebauungsplangebiets Nr. 89 (Aufstellung im Parallelverfahren) nach den anerkannten aktuellen Regeln der Technik ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Das Schmutzwasser kann demnach nach Norden entsorgt und am Schacht S 35030 angeschlossen werden.</p> <p>Das Niederschlagswasser aus dem Plangebiet soll im Trennsystem beseitigt werden. Hierzu sind – unabhängig von dem Bebauungsplan Nr. 89 - Ertüchtigungsmaßnahmen an bestehenden entwässerungstechnischen Anlagen (außerhalb des</p>	

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
				<p>Plangebiets) erforderlich, die die Verwaltung derzeit mit den zuständigen Fachbehörden abstimmt.</p> <p>Auf die Bestimmungen von § 44 Landeswassergesetz (LWG NRW) und die Notwendigkeit wasserrechtlicher Genehmigungen für entwässerungstechnische Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Plangebiet wurde bereits in der Offenlagefassung des Bebauungsplanentwurfs (Juli 2017) hingewiesen</p>	
T 11	Marienheide, FB III-66 (Abwasser)	09.05.2017 (Email)	Keine Bedenken; Jedoch seien ein Oberflächengewässer (verrohrter Bachlauf) sowie ein Grundwasservorkommen im Plangebiet vorhanden. Es wird gebeten, die Darstellungen zum Schutzgut Wasser im Umweltbericht entsprechend anzupassen.	Der Umweltbericht zu der 79. Flächennutzungsplanänderung wurde in der Entwurfsfassung entsprechend der Hinweise des FB III-66 angepasst. Bei dem verrohrten Bachlauf handelt es sich um einen ehemaligen Siefen, der heute als Regenwasserkanal fungiert. Das Grundwasservorkommen wird im Umweltbericht unter den Aussagen zum Schutzgut Wasser im Zusammenhang mit einem derzeit vorhandenen Brunnen im Plangebiet aufgeführt, der mit Umsetzung der Bauleitplanung aufgegeben werden soll.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht zur 79. Flächennutzungsplanänderung wird angepasst.
T 12	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	25.07.2017	Als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG teilt die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) mit, dass sie die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und	Die genannte Telekommunikationsleitung verläuft entlang bzw. in der Straße Löh, die im Änderungsbereich als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt ist. Im Bebauungsplan Nr. 89, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, ist die Straße Löh als (öffentliche) Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Vorbehaltlich der Richtigkeit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.

Ifd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur 79. FNP-Änderung wird folgend Stellung genommen: „Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die in dem beigefügten Plan ersichtlich sind.“	des von der Telekom beigefügten Lageplans und der Übereinstimmung in der Örtlichkeit wird der Leitungsverlauf durch die Bauleitplanung nicht berührt.	
T 13	Bezirksregierung Köln, Dez. 33	24.11.2017 (zur Offenlage)	Der nördliche Teil. des Plangebietes, jenseits der Radwegtrasse (Flur 4, Nr. 2911) liegt im Flurbereinigungsgebiet Marienheide Teilgebiet B, Az.: 18741. Gemäß der bisherigen FNP-Ausweisung sind die Flächen für Wald im Wertermittlungstarif der Flurbereinigung als forstwirtschaftliche Nutzfläche bewertet worden. Mit der FNP-Änderung und der Bebauungsplanaufstellung wird ein Teil dieser Fläche als Gewerbegebiet festgesetzt, womit eine deutliche Aufwertung der Bodenwerte verbunden ist. Dies hat jedoch auf das Flurbereinigungsverfahren keine negativen Auswirkungen, da in dieser Lage eine wertgleiche Abfindung in alter Lage erfolgen wird. Eine Änderung der Wertermittlung ist demnach nicht erforderlich. Im Plangebiet befinden sich zudem auch keine sonstigen geplanten Anlagen der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung. Deshalb keine Bedenken der Flurbereinigungsbehörde gegen die Bauleitplanung.	Entfällt. Da keine Bedenken geäußert werden, erübrigt sich die Stellungnahme	
T 14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.11.2017 (zur Offenlage)	Keine Bedenken, sofern bauliche Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollten bauliche Anlagen eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, wird zwecks Prüfung um	Die Eingabe zielt auf den Bebauungsplan und nicht auf die Flächennutzungsplanänderung. Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik ist auf FNP-Ebene nicht von Relevanz.

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme	Ergebnis
			Übersendung der Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung gebeten.	Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Dies gilt auch für die 79. FNP-Änderung der Gemeinde Marienheide. Regelungen zur zulässigen Höhe baulicher Anlagen werden im Bebauungsplan Nr. 89 im Parallelverfahren getroffen. Bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m über Grund sind demnach nicht geplant.	Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.
T 15	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	27.11.2017 (zur Offenlage)	Keine Bedenken aus forstrechtlicher Sicht.	Entfällt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.
T 15	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	10.06.2015 (Scoping; außerhalb der Beteiligung nach § 4 BauGB)	Keine Bedenken aus forstrechtlicher Sicht. Begründung: „Bei dem Waldstück handelt es sich um eine ca. 6.000 qm große mit Laubholz bestockte Waldfläche. Die Waldfläche liegt isoliert und wird von einer Bundesstraße sowie Bebauung begrenzt. Eine Verbindungsstraße durchzieht zudem das Waldstück. Bei diesen Ausgangsbedingungen ist es fraglich, ob das Waldstück die Schutzfunktionen, die der Wald normalerweise hervorbringt, noch besitzt. Auch als Trittsteinbiotop für Flora und Fauna kann die Waldfläche unter diesen Parametern nicht fungieren. Die Regelungen der Kompensation werden im späteren B-Planverfahren festgelegt.“	Entfällt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Feststellungsbeschluss zur 79. FNP-Änderung kann ohne Änderung gefasst werden.

Folgende der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgetragen:

AG der Naturschutzverbände im oberbergischen Kreis	Stadt Kierspe
Kreishandwerkerschaft Bergisches Land	Industrie- und Handelskammer
Westnetz GmbH, Dortmund	unitymedia
FB III-60	

Folgende der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

AggerEnergie	Gemeinde Lindlar
Aggerverband	Handelsverband Nordrhein-Westfalen
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	Handwerkskammer
Bezirksregierung Köln Dez. 25	Kath. Pfarrgemeinde
Bezirksregierung Köln Dez. 35	Landschaftsverband Rheinland Denkmalpflege
Bezirksregierung Köln Dez. 51	Nahverkehr Rheinland GmbH
Bezirksregierung Köln Dez. 52	OVAG
Bezirksregierung Köln Dez. 53	CORPUS SIREO, Asset Management Commercial GmbH
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Stadt Gummersbach
DB Services Immobilien GmbH	Stadt Meinerzhagen
Erzbistum Köln	Stadt Wipperfürth
Ev. Kirche im Rheinland	Wupperverband
Ev. Kirchengemeinde	II-32
Ev. Kirchengemeinde	
Finanzamt Gummersbach	

Aus der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und ebenfalls im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der Bauleitplanung keine Stellungnahmen/Anregungen/Bedenken eingebracht.